

Ausschreibung für die Entsorgung der Schiffsabfälle der MARPOL Anlage V und der hausmüllähnlichen Abfälle nach Anlage 2 Teil C CDNI von Frachtschiffen in den Häfen Bremerhaven und Bremen

Leistungsbeschreibung (Los 1)

Version vom 15.06.2020

1 Ort der Leistungserbringung

1.1 Die Leistung ist an allen Kajen und Anlagen in den Bremischen Häfen in der Stadt Bremen und in der Stadt Bremerhaven zu erbringen, an denen Seeschiffe und Binnenschiffe festmachen können. Ausgenommen sind Kajen und Anlagen in folgenden Bereichen, an denen Neubau- und Reparaturschiffe in Werftregie liegen:

- Betriebsgelände der Lloyd Werft Bremerhaven AG in den Hafenteilen Verbindungshafen und Dockvorhafen
- Betriebsgelände der German Dry Docks GmbH & Co. KG in den Hafenteilen Kaiserhafen I und Kaiserhafen III
- Betriebsgelände der USM-Nord Unterweser Schiff- und Maschinenbau GmbH im Hafenteil Kaiserhafen III
- Betriebsgelände der Heise Schiffsreparatur & Industrie Service GmbH im Hafenteil Fischereihafen II
- Betriebsgelände der BREDO - Bremerhavener Dock GmbH in den Hafenteilen Fischereihafen II, Luneorthafen und Labradorhafen

1.2 Ebenfalls nicht zu erbringen ist die Leistung hinsichtlich der Entsorgung von Schiffen, die mit Erlaubnis der Hafenbehörde an einer anderen Kaje zur Ausrüstung oder Reparatur in Werftregie liegen.

1.3 Die Kajen und Anlagen sind in den Hafenplänen der Bremischen Hafengebietsverordnung in roter Farbe gekennzeichnet. Die Hafengebietsverordnung ist im Internet unter dem Link <http://www.hbh.bremen.de/sixcms/media.php/13/5-Brem-HGB-VO.pdf> öffentlich einsehbar.

2 Leistungsumfang

2.1 Die Leistung beinhaltet die Sammlung, den Transport und die Entsorgung aller Schiffsabfälle, die der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens unterliegen, sowie der (nicht gefährlichen) hausmüllähnlichen Abfälle von Binnenschiffen an Warteplätzen. Der Umfang der Leistung ist in 2.2 näher beschrieben. Spezielle Anforderungen für das Sammeln sowie den Transport der Abfälle von Seeschiffen sind in 2.3 und 2.4 beschrieben. Die Warteplätze für Binnenschiffe und die Frequenz der Abfallentsorgung von diesen Plätzen ist in 2.5 aufgeführt. Die Entsorgung der Abfälle durch Verwertung oder Beseitigung ist in 2.6 dargestellt.

2.2 Die Leistung setzt sich zusammen aus:

- Belieferung aller Schiffe mit für die Getrenntsammlung geeigneten Abfallbehältern bei der Schiffsankunft,
- Abholen der gefüllten Abfallbehälter bei der Schiffsabfahrt,

- Erstellen der Entsorgungsbelege zum Nachweis für das Schiff und als Grundlage für die Abrechnung unter Nutzung digitaler Verfahren,
- Zusammenstellung der für eine Verwertung geeigneten Abfallfraktionen, ggf. in einem Abfallzwischenlager, falls die verschiedenen Fraktionen in unterschiedlichen Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen entsorgt werden (siehe 2.6),
- Beförderung der verwertbaren Abfälle zu einer für die Behandlung der jeweiligen Abfälle geeigneten zugelassenen Verwertungsanlage,
- Beförderung der zu beseitigenden Abfälle zu einer geeigneten zugelassenen Deponie oder Verbrennungsanlage,
- Übernahme der Kosten für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle.
- Erstellen von Statistiken der entsorgten Schiffsabfälle (siehe 4.3).

2.3 Die Bereitstellung der Sammelbehälter ist wie folgt vorzunehmen:

- Der Auftragnehmer (AN) hat eine ausreichende Anzahl und für den jeweiligen Abfall geeignete Sammelbehälter für die verschiedenen getrennt zu sammelnden Abfallfraktionen gemäß Tabellen 1 bis 3 vorzuhalten. Dabei ist sicherzustellen, dass alle gleichzeitig im Hafen liegenden Schiffe mit Behältern beliefert werden können. Als Anhaltswert für die maximale Anzahl der gleichzeitig im Hafen liegenden Schiffe kann der dreifache tägliche Durchschnittswert gemäß Tabelle 6 angesetzt werden. Die Deckel der Behälter sind gemäß der Norm ISO 21070:2011¹ farblich zu kennzeichnen (siehe Tabelle 7) und sind mit der jeweiligen Abfallart in deutscher und englischer Sprache zu beschriften.
- Der AN hat die voraussichtliche Ankunftszeit der Seeschiffe in den Hafenbetriebsbüros Bremerhaven und Bremen zu erfragen (Kontaktdaten siehe Tabelle 8), das Schiff zeitnah (in der Regel nicht mehr als zwei Stunden) nach Ankunft aufzusuchen, mit der Schiffsleitung die benötigte Anzahl von Abfallbehältern gemäß Tabelle 1 oder 2 und ggf. Tabelle 3 abzustimmen und in der Nähe des Schiffs Liegeplatzes an der Kaje abzustellen.
- Abfälle nach Tabelle 4 sind abzuholen, wenn sie von der Schiffsbesatzung abholbereit an die Pier gestellt werden.
- Der AN hat die voraussichtliche Abfahrtszeit der Seeschiffe in den Hafenbetriebsbüros Bremerhaven und Bremen zu erfragen (Kontaktdaten siehe Tabelle 8), das Schiff vor der Abfahrt zu einem mit der Schiffsleitung abgestimmten Zeitpunkt aufzusuchen, die Menge der abgegebenen Abfälle zu schätzen, diese in die aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderliche Bescheinigung nach Anlage 2 einzutragen und die Bescheinigung dem Schiff zu übergeben. Eine Kopie der Bescheinigung ist dem Hansestadt Bremischen Hafenamt zuzusenden
- Nach Übergabe der Bescheinigung sind die Abfallbehälter und die zur Entsorgung bereitgestellten Gegenstände abzuholen bzw. mitzunehmen.
- Der AN hat die Art und Anzahl der Behälter und Gegenstände unmittelbar nach deren Abholung elektronisch an die Hafengebührenstelle der bremenports GmbH & Co KG für die Abrechnung zu übermitteln. Bei Ausfall der Datenübertragung ist das von bremenports erstellte Formular (siehe Anlage 1) zu verwenden.

2.4 Zeitlicher Umfang der Leistungserbringung:

- Die Anlieferung und Abholung der Abfallsammelbehälter und der zu entsorgenden Gegenstände muss in einem kontinuierlichen Betrieb an 7 Tagen der Woche, auch an Feiertagen, gewährleistet sein.

¹ Managing and handling of shipboard garbage

- In der Hafengruppe Bremerhaven ist die Dienstleistung täglich an 24 Stunden zu erbringen, in der Hafengruppe Bremen von 06:00 bis 20:00 Uhr.
- Der kontinuierliche Betrieb erfordert den Einsatz der Entsorgungsfahrzeuge und der Fahrzeugbesatzungen in Form von Schichtdiensten, ggf. ergänzt durch Bereitschaftsdienste. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes sind bei der Einsatzplanung zu beachten.

2.5 Entsorgung der Abfälle von Binnenschiffen:

- Im Bereich Bremen Stadt gibt es Warteplätze für Binnenschiffe, an denen die Besatzungen der Binnenschiffe hausmüllähnliche Abfälle abstellen dürfen. Diese Warteplätze sind in Tabelle 5 aufgeführt. Der AN hat die Warteplätze einmal wöchentlich anzufahren. Alle dort abgestellten Abfälle sind einzusammeln, zu einer zugelassenen Behandlungsanlage zu transportieren und durch Verbrennung zu beseitigen.
- Die wöchentlich anfallende Menge übersteigt eine Gesamtmenge von 25 m³ nicht.

2.6 Beförderung der eingesammelten Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung:

- Soweit dies zur Anlieferung an die Verwertungs- oder Beseitigungsanlage erforderlich ist, hat eine Sortierung und Konsolidierung der Abfälle, ggf. in einem Zwischenlager, zu erfolgen.
- Lebensmittelabfälle und Speiseöle sowie Restmüll (der Lebensmittelabfälle enthalten kann) und die an den Warteplätzen für Binnenschiffe gesammelten Abfälle müssen durch Verbrennung beseitigt werden (Artikel 12 der Verordnung 1069/2009/EG).
- Asche aus Verbrennungsanlagen ist durch Deponierung zu beseitigen.
- Die übrigen Abfallfraktionen können stofflich² oder energetisch³ verwertet oder durch Verbrennung beseitigt⁴ werden. Die Wahl des Entsorgungsverfahrens ist dem AN grundsätzlich freigestellt, jedoch ist die Abfallhierarchie gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz hierbei zu berücksichtigen. Die Beseitigung durch Deponierung ist ausgeschlossen, weil diese Beseitigungsmethode für Verpackungsmaterial mit Anhaftungen von Lebensmittelresten gemäß Artikel 12 der Verordnung 1069/2009/EG in Verbindung mit Artikel 8 Buchstabe f unter besonderem Genehmigungsvorbehalt steht (siehe auch Anhang VIII Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 4 der Verordnung 142/2011/EU (Durchführungsverordnung der Kommission)).
- Die Kosten für die Beförderung, die Zwischenlagerung und die Verwertung oder Beseitigung sind vom AN zu tragen.
- Der AN hat in seinem Angebot den Standort des Zwischenlagers (sofern vorhanden) und die Standorte der Abfallbehandlungsanlagen zu benennen, die er für die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle vorgesehen hat, sowie den Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen abfallrechtlich für die unter Ziffer 4.1 genannten Abfälle zugelassen sind.
- Die Bestimmungen des Verpackungsgesetzes, des Elektro- und Elektronikgesetzes und des Batteriegengesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei der Verwertung oder Beseitigung der Abfälle zu beachten.

² Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen

³ Substitution fossiler Energieträger durch Abfälle, z.B. zur Stromerzeugung oder als Reduktionsmittel

⁴ Thermische Behandlung zur Beseitigung der Abfälle

3 Vertragsdauer, Vergütung der Leistung, Vertragsstrafen

3.1 Laufzeit des Vertrages

- Der Vertrag über die Durchführung der Schiffsabfallentsorgung wird für einen Zeitraum von 4 Jahren geschlossen, mit der Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr.

3.2 Höhe der Vergütung:

- Der AN hat die geforderte Vergütung für die in Tabelle 1 bis 4 aufgelisteten Behälter und Gegenstände sowie die Kosten für die wöchentliche Entsorgung der an den Binnenschiffswarteplätzen abgegebene Abfälle nach Tabelle 5 in seinem Angebot anzugeben.
- Je Schiffsanlauf wird die Vergütung für die an das Schiff gelieferten Behälter sowie entsorgten Gegenstände gezahlt, entsprechend der Dokumentation im Belegwechsel nach Ziffer 2.3. Dabei ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die Behälter befüllt sind.
- Falsch befüllte Behälter werden mit dem Kostensatz für Restmüll vergütet, wenn ein Bediensteter oder eine Bedienstete des Hansestadt Bremischen Hafenamts auf Anforderung des AN bei Abholung der Behälter die Fehlbefüllung bestätigt hat.
- Die Vergütung für die Entsorgung der Binnenschiffswarteplätze wird pauschal gezahlt.

3.3 Modalitäten der Abrechnung:

- Der Vertrag wird mit dem Hansestadt Bremischen Hafenamt geschlossen. Die von den Schiffen zu zahlenden Hafengebühren werden jedoch für das Sondervermögen Hafen von der bremenports GmbH & Co KG eingezogen. Daher erhält der AN seine Vergütung von bremenports monatlich gegen Vorlage aller abrechnungsrelevanten Daten gemäß Ziffer 2.3.

3.4 Zu erwartender Gesamtumfang der Leistung:

- Die Gesamtmenge der zu entsorgenden Abfälle ist abhängig von der Anzahl der Schiffsanläufe und der jeweiligen Schiffsgrößen. Die Zahlen für die Jahre 2017 bis 2019 sind in der Tabelle 6 aufgelistet.
- Eine bestimmte Mindestmenge und somit ein bestimmter Mindestumsatz kann nicht garantiert werden. Die Umsätze können in der Zukunft höher oder auch niedriger sein.

3.5 Anpassung der Vergütung:

- Die Höhe der Vergütung wird nach zwei Jahren überprüft.
- Wenn sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für den Bereich Müllabfuhr (Indexnummer CC0442) gegenüber dem Ausgangswert im Jahr der Auftragserteilung um mehr als 2 % erhöht hat, wird die Vergütung ab dem folgenden Jahr um den Prozentsatz erhöht, um den der Indexwert gestiegen ist.

3.6 Vertragsstrafen:

- Der AN verpflichtet sich, alle Seeschiffe innerhalb der in Ziffer 2.3 aufgeführten Zeitspanne nach Maßgabe der Tabellen 1 bis 4 zu bedienen und die Binnenschiffswarteplätze nach Maßgabe der Tabelle 5 von Abfällen zu entsorgen. Der Auftraggeber behält sich vor, in jedem einzelnen Fall der Nichterbringung die Entsorgung auf Kosten des AN zu veranlassen und eine Vertragsstrafe von bis zu 1000 € zu verhängen.

3.7 Ergänzende Geltung anderer Bestimmungen:

- Die Regelungen der VOL/B gelten ergänzend zu den vorstehenden Vertragsbedingungen.
- Die Rechtsnormen des Mindestlohntarifvertrags für die Branche Abfallwirtschaft vom 7.1.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2019 (BANz AT 27.12.2019 V1) einschließlich zukünftiger Änderungen während der Vertragslaufzeit sind vom AN und ggf. auch von Unterauftragnehmern anzuwenden.

4 Anforderungen an den Auftragnehmer

4.1 Anforderungen an das Unternehmen:

- Das Unternehmen bzw. die Niederlassung des AN oder eines ggf. beauftragten Unterauftragnehmers muss ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz⁵ sein (BGBl. 2012, I, S.212, zuletzt geändert BGBl. 2013, I, S.2808). Der Nachweis muss zusammen mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden.
- Die Zertifizierung muss die Tätigkeiten Sammeln, Befördern und ggf. Zwischenlagern für die nachfolgend aufgeführten Abfallarten umfassen. Eventuell fehlende AVV Nummern müssen bei der Angebotsabgabe in die Zertifizierung aufgenommen worden sein.

Abfallart	Zuordnung nach AVV
Kunststoffe	200139
Lebensmittelabfälle (biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle)	200108
Papier und Pappe	200101
Glas	200102
Metalle	200140
Speiseöle und -fette	200125
Gemischte ungefährliche Siedlungsabfälle - Restmüll	200301
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)	150202*
Rost- und Kesselaschen, sowie Schlacken (mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111* fallen)	190112
Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 16602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (hier nur für kleine Batterien)	200133*
Andere Batterien und Akkumulatoren (z.B. Lithiumbatterien)	160605*
Bleibatterien (hier für große Akkumulatoren)	160601*
Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	200121*
Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern, einschließlich Halonen (z.B. Spraydosen)	160504*
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch solche Stoffe verunreinigt sind	150110*
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108*fallen	180109
Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121*, 200123* und 200135* fallen	200136
Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z.B. Kühl und Gefriergeräte	200123*
Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten (z.B. Bildschirme, Kopierer)	200135*
Holzpaletten	200138

- Dem AN obliegen alle Dokumentationsanforderungen gemäß der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

⁵ Mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz wird die Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG in Deutschland umgesetzt.

- Der AN bzw. die Niederlassung des AN oder ein ggf. beauftragtes Unterauftragsnehmer muss gemäß § 7 der Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung⁶ registriert sein (BGBl. 2006, I S. 1735, zuletzt geändert BGBl.2012, I S. 611). Der Nachweis muss zusammen mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden.

4.2 Anforderungen an Personal und Einsatzplanung:

- Die Mitarbeiter des AN, die die Abfallbehälter an das Schiff liefern und den Belegwechsel mit der Schiffsbesatzung vornehmen, müssen über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen, um mit dem Auftraggeber und den Schiffsbesatzungen im Hinblick auf die Abfallentsorgung kommunizieren zu können.
- Der AN muss für die Koordinierung des Einsatzes von Personal und Entsorgungsfahrzeugen eine Einsatzzentrale unterhalten, an die sich Auftraggeber und Aufsichtsbehörden zu den üblichen Bürozeiten hinsichtlich des abgeschlossenen Entsorgungsvertrages wenden können.

4.3 Erstellung von Statistiken:

- Der AN hat für den jeweils abgelaufenen Monat eine Übersicht aller erbrachten Leistungen unter Angabe von Datum, Größe, Art und Anzahl der eingesetzten Behälter (getrennt nach den Abfallfraktionen gemäß Tabellen 1 bis 4) zu erstellen. Diese Angaben sind dem Hansestadt Bremischen Hafenamts kostenfrei in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- Der AN erteilt dem Hansestadt Bremischen Hafenamts die Erlaubnis, diese Angaben zu statistischen Zwecken auszuwerten und zur Beantwortung von Anfragen zum Stand der Abfallentsorgung in den Bremischen Häfen zu verwenden.

5 Kriterien für die Auswahl

- Neben dem Preis (Kosten je Abfallart und Behälter bzw. Gegenstand), der mit 80% in die Bewertung einfließt, ist die Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit der angebotenen Entsorgungsverfahren und der Entsorgungswege ein weiteres Kriterium, das mit einem Anteil von 20% in die Bewertung eingeht. Für dieses qualitative Kriterium gelten die nachstehenden Maßgaben bei der Bewertung.
- Die Verwertung der Abfälle hat, wo rechtlich zulässig, den Vorrang vor der Beseitigung und ist günstiger zu bewerten.
- Kurze Entfernungen zum Zwischenlager und zu den jeweiligen Abfallbehandlungsanlagen sind hinsichtlich der Umweltbelastung günstiger zu bewerten als weite Wege.
- Ein Sammelfahrzeug mit LNG Antrieb, das regelmäßig mit LNG betankt werden müsste, würde den Aufbau einer LNG Versorgungsinfrastruktur in den Bremischen Häfen weiter fördern (nachdem bisher zunächst nur eine Klappschute mit LNG zum Einsatz kommt). Ein Fahrzeugantrieb mit einem Wasserstoff-Verbrennungsmotor oder einer Brennstoffzelle würde aufgrund der fehlenden CO₂ Emissionen einen positiven Beitrag zur Verringerung der durch den Hafenbetrieb erzeugten Treibhausgase erbringen. Fahrzeuge mit Elektrobatterie- oder Elektrohybridantrieb reduzieren den Ausstoß schädlicher Emissionen und werden deshalb günstiger bewertet. Sofern konventionelle Dieselfahrzeuge eingesetzt werden, ist die Euro-Schadstoffklasse ein Bewertungskriterium.

⁶ Die Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung enthält Ausführungsbestimmungen zur Verordnung 1774/2002/EG

Tabelle 1: Regelmäßig zu liefernde Behälter für Schiffe bis 3500 BRZ

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Behältergröße	Kosten je Abfallart (Angebot)
A	Kunststoff	240 l	
B	Lebensmittelabfälle	120 l	
C	Haushaltsabfälle – Papier	120 l	
C	Haushaltsabfälle – Glas	120 l	
C	Haushaltsabfälle – Restmüll	240 l	
F	Betriebsabfälle – Putzlappen	120 l ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Verschließbare Behälter mit gefahrgutrechtlicher Zulassung

Tabelle 2: Regelmäßig zu liefernde Behälter für Schiffe über 3500 BRZ

Kategorie nach MARPOL Anlage V	Abfallbeschreibung	Behältergröße	Kosten je Abfallart (Angebot)
A	Kunststoff	3 x 240 l	
B	Lebensmittelabfälle	240 l	
C	Haushaltsabfälle – Papier	240 l	
C	Haushaltsabfälle – Glas	240 l	
C	Haushaltsabfälle – Restmüll	2 x 240 l	
F	Betriebsabfälle – Putzlappen	240 l ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Verschließbare Behälter mit gefahrgutrechtlicher Zulassung

Tabelle 3: Auf Anforderung des Schiffes bzw. der Agentur zu liefernde Behälter

Kategorie MARPOL V	Abfallart	Behältergröße	Kosten (Angebot)
E	Asche aus Verbrennungsanlagen	240 l	
F	Vermische Betriebsabfälle, nicht gefährlich	1100 l	
F	Lithiumbatterien	30 l ⁽³⁾	
F	Spraydosen	30 l ⁽⁴⁾	
F	Verpackungen mit schädlichen Anhaftungen	800 l ⁽⁵⁾	
I	Kleingeräte (ElektroG Gruppe 5) (Geräte dürfen keine Batterien enthalten)	240 l	

⁽³⁾ Verpackung: UN 1H2 VG II (Kunststofffass mit abnehmbarem Deckel)
Beförderung nach ADR unter UN 3090 LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG
Bei nicht mehr als 333 kg Lithiumbatterien auf dem Fahrzeug ist ADR 1.1.3.6 anwendbar

⁽⁴⁾ Verpackung: UN 1H2 VG II mit saugfähigem Material und Lüftungseinrichtung
Beförderung nach ADR unter UN 1950 ABFALLDRUCKGASPACKUNGEN
Bei nicht mehr als 666 kg Spraydosen auf dem Fahrzeug ist ADR 1.1.3.6 anwendbar

⁽⁵⁾ Verpackung: Flüssigkeitsdichter MGB ausreichend (siehe ADR VC 2 und AP10)
Beförderung nach ADR unter UN 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT Klasse 9
Freistellung nach ADR 1.1.3.6 ohne Mengenbegrenzung anwendbar.

Tabelle 4: Abfälle in vom Schiff bereitgestellten Gebinden (z.B. Karton) oder unverpackt

Kategorie MARPOL V	Abfallart	Gebindegröße	Kosten (Angebot)
C	Kleinbatterien (keine Lithiumbatterien)	30 l	
C	Arzneimittel (keine Betäubungsmittel)	30 l	
D	Speiseöle	30 l	
F	Ladungsträger (Paletten, unverpackt)	Stück	
F	Großbatterien	Stück	
I	Lampen (ElektroG Gruppe 3)	30 l	
I	Kühlgeräte (ElektroG Gruppe 1)	Stück	
I	Bildschirme (ElektroG Gruppe 2)	Stück	
I	Elektrogroßgeräte (ElektroG Gruppe 4)	Stück	

Tabelle 5: Binnenschiffs-Warteplätze

Kategorie nach CDNI	Örtlichkeit	Häufigkeit der Abfuhr	Kosten (Angebot)
Hausmüll	Osterdeich, Tiefer, Am Deich, Kohlenhafen, Allerhafen Nord, Lankenau (alles Bremen Stadt)	1 x wöchentlich	

Tabelle 6: Anzahl der Seeschiffe

	2017		2018		2019	
	Bis 3500 BRZ	Über 3500 BRZ	Bis 3500 BRZ	Über 3500 BRZ	Bis 3500 BRZ	Über 3500 BRZ
Bremerhaven	889	5410	942	5165	895	4354
Bremen	718	683	715	704	743	668

Tabelle 7: Farbcodierung der Abfallbehälter

Nach der Norm ISO 21070:2011 sind die Sammelbehälter wie folgt farblich zu kennzeichnen	
Abfallart	Farbe
Kunststoff - plastic	gelb
Lebensmittelabfälle – food waste	grün
Papier – paper	weiß
Glas – glass	blau
Restmüll	schwarz
Kontaminierte Aufsaugmaterialien	schwarz

Tabelle 8: Kontaktdaten der Hafenbetriebsbüros (24/7 betriebsbereit)

Hafengruppe	Telefon	Telefax	E-Mail
Bremerhaven	0471 – 596 13417	0471 – 596 13423	debrv-traffic@hbh.bremen.de
Bremen	0421 – 361 9506	0421 – 361 8387	debre-traffic@hbh.bremen.de

Anlage 1

Abfallübernahmebescheinigung Frachtschiffe (Seeschiffe) Blatt 1

Beleg Nr. [Ifd. No. eingedruckt]

Bremenports GmbH & Co KG Abfallabgabebescheinigung – Waste Delivery Receipt	
Liegeplatz: _____ <i>Berth</i>	Schiffsname: _____ <i>Ship name</i>
Die Entsorgung wurde durchgeführt am <i>The disposal was carried out on</i>	IMO No: _____
Datum: _____ <i>date</i>	BRZ: _____ <i>GRT</i>
Uhrzeit: _____ <i>time</i>	Makler: _____ <i>Agent</i>

Zusatzbehälter Gegenstände ja/yes <i>additional bins/items</i>	<input type="checkbox"/>	In Nr. 1 sind alle Behälter durch die Abfallgebühr finanziert In Nr. 2 und 3 ist jeweils ein Behälter finanziert In Nr. 4 wird jeder Gegenstand berechnet <i>In No.1 all receptacles are free of individual charge in No.2 and 3 one receptacle per category is free of charge In No.4 all items are individually charged</i>
---	--------------------------	--

Beförderer/Empfänger *reception facility*

Firma XXX

Anschrift YYY Reg.Nr. ZZZ

Abfallübernahmebescheinigung Frachtschiffe (Seeschiffe) Blatt 2

1	Abfallart <i>type of garbage</i> (Standardlieferung)	Anzahl der Abfallbehälter <i>number of waste receptacles</i>			
		120 l	240 l	480 l	720 l
A	Kunststoff - plastic	-		-	
B	Lebensmittelabfälle Kat. 1 - food waste cat. 1			-	-
C	Papier - paper	-			-
C	Glas - glass			-	-
C	Restmüll - various operational waste	-			-
F	Kontaminierte Putzlappen - oily rags			-	-

2	Abfallart <i>type of garbage</i> (auf Anforderung)	Anzahl der Abfallbehälter <i>number of waste receptacles</i>			
		30 l	240 l	800 l	1100 l
E	Asche - Incinerator ash	-		-	-
F	Gemischte Betriebsabfälle (ungefährlich) Mixed operational waste (non hazardous)	-	-	-	
F	Lithiumbatterien - Lithium batteries		-	-	-
F	Spraydosen - waste aerosols		-	-	-
F	Kontaminierte Verpackungen contaminated packages	-	-		-
I	Elektrokleingeräte ohne Batterien small electric waste without batteries	-		-	-

3	Abfallart - <i>type of garbage</i>	Anzahl – <i>items</i>
C	Kleinbatterien in Kartons - small batteries in cartons *	
D	Speiseöl in Kanistern - cooking oil in jerricans (30 l)	
I	Lampen in Kartons - lamps in cartons *	

4	Abfallart - <i>type of garbage</i>	Anzahl – <i>items</i>
C	Arzneimittel in Kartons - medicines in cartons (no narcotics) *	
F	Ladungsträger - pallets	
F	Großbatterien - large batteries	
I	Kühlgeräte - refrigerators	
I	Bildschirme - monitors	
I	Elektrogroßgeräte - large electric devices	

* Kartongröße: Volumen max. 30 l.

Anlage 2

Hinweis: Der Auftragnehmer hat die Eintragungen in Nr. 1.1, 1.2 und 1.4 vorzunehmen und unten den Firmennamen einzutragen. Die Einträge in Nr. 2.2 bis 2.7 sind von der Schiffsbesatzung vorzunehmen. Die Abfallmengen in Nr. 3 sind gemäß den Erläuterungen auf der Folgeseite einzutragen.

STANDARD FORMAT FOR THE WASTE DELIVERY RECEIPT

The designated representative of the reception facility provider should provide the following form to the master of a ship that has just delivered wastes/residues. This form shall be retained on board the ship along with the appropriate Oil Record Book, Cargo Record Book or Garbage Record Book.

1. RECEPTION FACILITY AND PORT PARTICULARS

1.1 Location/Terminal name: hier eintragen: Port of Bremen oder Port of Bremerhaven
1.2 Reception facility provider(s): hier eintragen: Name des Auftragnehmers
1.3 Treatment facility provider(s) – if different from above: various depending on type of waste
1.4 Waste/residue discharge date and time from: Datum und Uhrzeit nach Anlage 1 to: until departure of ship

2. SHIP PARTICULARS (No. 2.2 to 2.7 to be filled in by ship's crew)

2.1 Name of ship: Hier den Schiffsnamen eintragen	2.5 Owner or operator:
2.2 IMO number:	2.6 Distinctive number or letters:
2.3 Gross tonnage:	2.7 Flag State:
2.4 Type of ship: <input type="checkbox"/> Oil tanker <input type="checkbox"/> Chemical tanker <input type="checkbox"/> Bulk carrier <input type="checkbox"/> Container <input type="checkbox"/> Other cargo ship <input type="checkbox"/> Passenger ship <input type="checkbox"/> Ro-ro <input type="checkbox"/> Other (specify)	

3. TYPE AND AMOUNT OF WASTE/RESIDUES RECEIVED

MARPOL Annex I - Oil	Quantity (m ³)	MARPOL Annex V - Garbage	Quantity (m ³)
Oily bilge water	0	A. Plastics	
Oily residues (sludge)	0	B. Food wastes	
Oily tank washings	0	C. Domestic wastes	
Dirty ballast water	0	D. Cooking oil	
Scale and sludge from tank cleaning	0	E. Incinerator ashes	
Other (please specify)	0	F. Operational wastes	
MARPOL Annex II - NLS	Quantity (m³)/Name¹	G. Animal carcasses	0
Category X substance	0	H. Fishing gear	0
Category Y substance	0	I. E-waste	
Category Z substance	0	J. Cargo residues (non-HME) ²	0
OS – other substance	0	K. Cargo residues (HME) ²	0
MARPOL Annex IV - Sewage	Quantity (m³)	MARPOL Annex VI - related	Quantity (m³)
	0	Ozone-depleting substances and equipment containing such substances	0
		Exhaust gas-cleaning residues	0

On behalf of the port facility I confirm that the above wastes/residues were delivered.

Signature: Full Name and Company Stamp: **Name und Anschrift des Auftragnehmers**

¹ Indicate the proper shipping name of the NLS involved.

² Indicate the proper shipping name of the dry cargo.

Anleitung zum Ausfüllen des Formulars der Anlage 2

Die Kapazität der gelieferten Behälter für die jeweiligen Abfallarten ergibt sich aus den Tabellen 1, 2 und 3. Da für die Abfallarten C, F und I unterschiedliche Behälter für verschiedene Abfallfraktionen geliefert werden bzw. Gegenstände entsorgt werden, ist hier jeweils die Summe für C, für F bzw. für I zu bilden. Für die Einschätzung der Menge ist eine Schätzung des Füllungsgrades der Behälter in den Abstufungen $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ gefüllt bzw. annähernd voll hinreichend genau.

Vor Abfahrt des Schiffes werden die in die Behälter abgegebenen Abfallmengen nach Abfallarten getrennt geschätzt und in das Formular eingetragen. Das ausgefüllte Formular wird dem Schiff als Nachweis für die Abgabe der Abfälle ausgehändigt. Eine Kopie ist der Hafenbehörde zu übermitteln.